

MÄNNERRIEGE STV OBERENTFELDEN

STATUTEN

1. Name und Sitz
Unter dem Namen „Männerriege Oberentfelden“, gegründet am 09.01.68, besteht mit Sitz in Oberentfelden ein Verein gemäss Art 60 ff des ZGB.
2. Zweck
Der Verein
 - pflegt die persönliche Fitness seiner Mitglieder
 - pflegt die verschiedenen Spielmöglichkeiten
 - pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter den Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral.
3. Zugehörigkeit
Der Verein ist Mitglied
 - im Schweizerischen Turnverband (STV)
 - im Aargauischen Kantonaltturnverband (ATV)
 - im Kreisturnverband Aarau - Kulm
4. Mitgliedschaft
 - 4.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern (mit Stimmrecht). Die **Aktivmitglieder** nehmen aktiv am Vereinsleben teil.

Die **Passivmitglieder** nehmen, mit Ausnahme der Generalversammlung nicht mehr am aktiven Vereinsleben teil. Sie bezahlen den hälftigen Mitgliederbeitrag gemäss Ziffer 9.1. der Statuten.
 - 4.2 Wer dem Verein beitreten möchte, wendet sich mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
 - 4.3 Austritte sind dem Vorstand zu melden und können frühestens auf die nächste Generalversammlung erfolgen.
 - 4.4 Wer gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - 4.5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf Leistungen des Vereins.
5. Organisation
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
6. Organe
 - 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren
 - 6.2 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet im 1. Quartal statt. Sie wählt aus den Vereinsmitgliedern den Vorstand auf die Dauer eines Jahres. Sie kann den Vorstand aber auch abberufen.

6.3 Versammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangen unter Bekanntgabe der Traktanden. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

6.4 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor einer Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zu Beginn der Versammlung neu gestellte Anträge können nur mit dem Einverständnis des Vorstandes behandelt werden.

6.5 Anträge von Mitgliedern betreffend Statutenänderungen müssen 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

6.6 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.7 Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr gefasst.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er hat für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse zu sorgen.

7.2 Die Generalversammlung wählt aus dem Vorstand den Präsidenten und die technische Leitung. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand nach Bedarf des Vereins selber.

7.3 Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Versammlungen und die technische Leitung den Turn- und Spielbetrieb.

7.4 Der Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen.

8. Revisoren

Die Generalversammlung bestimmt 2 Rechnungsrevisoren auf die Dauer eines Jahres. Sie prüfen die Rechnungen und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisoren sind berechtigt, die Rechnungen jederzeit zu kontrollieren.

9. Finanzen

9.1 Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen, die jeweils an der Generalversammlung beschlossen werden
- dem Ertrag des Vermögens
- den Überschüssen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

9.2 Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen und Versicherungen
- Kosten zur Anschaffung von Turn- und Sportgeräten
- Kosten zur Bestreitung von Turn- und Sportveranstaltungen
- weiteren Anlässen
- Verwaltungskosten

9.3 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

9.4 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente. Unfälle sind unverzüglich der Vereinsleitung zu melden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Auflösung oder eine Fusion kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

10.2 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen dem Gemeinderat Oberentfelden treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Nach 10 Jahren wird das Vereinsvermögen zur Jugendförderung eingesetzt.

10.3 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 09.01.68, 15.01.93 und 09.01.04

10.4 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05.01.2013 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Aargauischen Kantonaltturnverbandes in Kraft.

Oberentfelden, im Januar 2013

MÄNNERRIEGE STV OBERENTFELDEN

der Präsident:

der Sekretär

Herbert Wiederkehr

Pius Meyer

Genehmigung durch den Aarg. Kantonaltturnverband

Ort und Zeit

Unterschrift